

Mitteilungspflichtige Informationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Verpflichtungen nach der Gewerbeordnung (GewO) entsprechend dem Art. 13 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der allgemeinen Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigeverordnung gibt es in der GewO für bestimmte Gewerbearten Erlaubnispflichten, die wiederum mit weiteren Pflichten, etwa anderen Anzeigepflichten, einhergehen. Diese sind teilweise unmittelbar der GewO und/oder den aufgrund der Ermächtigungen in der GewO erlassenen Rechtsverordnungen zu entnehmen. Nachfolgend wollen wir Ihnen Informationen zu der Datenverarbeitung geben:

1. Verantwortlicher:

Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Str. 10, 01612 Nünchritz

Tel.: 035265 5000

E-Mail: post@nuenchritz.de

Web: www.nuenchritz.de

Gesetzlicher Vertreter:

Der/Die Bürgermeister/in

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist:

Frank Sommerfeld

Actus-IT

Obere Str. 28a

32108 Bad Salzuflen

Tel.: 05222 921315

E-Mail: info@actus-it.de

Web: www.actus-it.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Gewerbebehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gewerbeüberwachung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Gewerbetreibenden personengebundene Daten. Die in den Registern und Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Gewerbebehörde genutzt, um nach Maßgabe der GewO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ihrer Aufgabe der Gewerbeüberwachung nachzukommen und entsprechend ihrer rechtlichen Befugnisse sowohl öffentlichen Stellen als auch nicht-öffentlichen Stellen und Privatpersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. etwa § 14 Abs. 7 und 8 GewO) Daten zu übermitteln.

3. Kategorien und Empfänger der erhobenen Daten:

a) im Gewerbeanzeigeverfahren nach § 14 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigerverordnung

Der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden (= Grunddaten) dürfen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO allgemein zugänglich gemacht werden, d. h. auch allen Anfragenden mitgeteilt werden.

Die Gewerbebehörde darf an bestimmte öffentliche Stellen im Inland (siehe § 14 Abs. 8 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigerverordnung) die aufgeführten Daten regelmäßig übermitteln. Öffentliche Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen über die Grunddaten hinaus Daten übermittelt werden, soweit

1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach § 14 Abs. 8 GewO (siehe im Folgenden) zulässig ist,
2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Gewerbebehörde angehört, dürfen unter den zuvor genannten Voraussetzungen ebenfalls weitergeben werden.

b) in sonstigen gewerberechtlichen Verfahren, wie z. B. Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder Erlaubnisverfahren nach §§ 30 ff. GewO

Personengebundene Daten werden in gewerberechtlichen Verfahren im Rahmen des § 11 Abs. 5 GewO weitergegeben. Dies bedeutet, dass öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn aufgrund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine Datenübermittlung bei reglementierten Berufen nach § 11b GewO zulässig.

4. Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gewerbebehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 GewO in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Gewerbeüberwachung erforderlich ist.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf **Auskunft** (gem. Art. 15 DSGVO) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO), **Löschung** (Art. 17 DSGVO), und auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 Abs. 1 DSGVO). Des Weiteren haben Sie ein **Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung** (Art. 21 DSGVO) sowie das **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO).

Sie haben ein Recht Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Verantwortlichen.

Sie haben ein **Recht auf Beschwerde**, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde ist:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5,
01067 Dresden

5. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Gewerbetreibende haben die erforderlichen Daten im Gewerbeanzeigeverfahren oder in anderen gewerberechtlichen Verfahren anzugeben, damit sie ihrer bußgeldbewehrten Verpflichtung zur Abgabe einer Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO nachkommen bzw. in gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren, um ihren Antrag bearbeiten zu können.

* Mit DSGVO ist die Datenschutz-Grundverordnung gemeint (Abl. EU v. 4.05.2016, L 119/1), einsehbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>